

LANDES-VERFASSUNGSGESETZ

vom 31. Okt. 1963
.....

womit die Gemeindeordnung ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die nö. Gemeindeordnung, LG.u.VBl.Nr.5/1864 in der Fassung der Gesetze LG.u.VBl.Nr.11/1868, LG.u.VBl.Nr.33/1888, LG.u.VBl.Nr.18/1900, LG.u.VBl.Nr.38/1902, LG.u.VBl.Nr.76/1904, LGBL.Nr.90/1929, LGBL.Nr.46/1932, LGBL.Nr.41/1951, LGBL.Nr.44/1953 und des Verfassungsgesetzes LGBL.Nr.100/1954 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 100 wird das folgende "VIII.Hauptstück" angefügt:

VIII.Hauptstück

Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung

§ 101

Verwaltungsgemeinschaft

(1) Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Zustimmung der Landesregierung in Angelegenheiten des selbständigen und des vom Land übertragenen Wirkungskreises zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen (Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Zustimmung nach Abs.1 ist zu erteilen, wenn die Satzung den Vorschriften des § 102 entspricht und die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden gelegen sowie die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben gewährleistet ist.

(3) Gegen den Willen auch nur einer Gemeinde kann eine Verwaltungsgemeinschaft, sofern diese zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Abs.1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden notwendig ist, nur durch Landesgesetz errichtet werden. § 102 gilt sinngemäß.

(4) Die Selbständigkeit der Gemeinden wird durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 102 Z.3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen. Vollstreckbare Kostenanteile sind auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege einzubringen.

(6) Der Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft sowie ihre Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn eines Verwaltungsjahres (§ 65) festzusetzen. Der Zusammenschluß und die Auflösung sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht finden auf die Verwaltungsgemeinschaft sinngemäße Anwendung.

§ 102

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft

Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 101 Abs. 1 ist durch den Gemeinderat der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

- 1.) Die Namen der beteiligten Gemeinden;
- 2.) Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
- 3.) die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
- 4.) die Bestellung des gemeinsamen Personals;
- 5.) das Beitragsverhältnis der beteiligten Gemeinden zu den Kosten (Personal- und Sachaufwand) der gemeinschaftlichen Geschäftsführung und
- 6.) das Verfahren und die Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Bedingungen des Ausscheidens einzelner Gemeinden.

Artikel II

(1) Das nö. Verwaltungsgemeinschaften-Gesetz, LGBl.Nr.4/1951, verliert mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Wirksamkeit.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften gelten als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet und sind bis spätestens 31. Dezember 1964 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugleichen, widrigenfalls sie von der Landesregierung aufzulösen sind.